

§ 13. Möglichkeiten grenzüberschreitender Lizenzierung von Leistungsschutzrechten

Sofern für die Online- (wie auch für die Offline-)Nutzung von Musik auf vorbestehende Tonträger zurückgegriffen wird, sind neben den betroffenen Urheberrechten gleichermaßen die Leistungsschutzrechte der beteiligten ausübenden Künstler etwa gemäß §§ 73 ff. dt. UrhG sowie der Tonträgerhersteller etwa gemäß §§ 85 f. dt. UrhG zu berücksichtigen⁷²².

Bei der Beantwortung der Frage nach den Möglichkeiten der multiterritorialen Lizenzvergabe von Leistungsschutzrechten ist grundlegend zwischen den Nutzungsformen der Erst- und Zweitverwertung zu differenzieren. Wie bereits ausgeführt⁷²³, haben in der Praxis die Tonträgerhersteller im Bereich der Erstverwertung neben den ihnen originär zustehenden Leistungsschutzrechten (vgl. § 85 UrhG) auch die ihnen vertraglich übertragenen Ausschließlichkeitsrechte der Interpreten (vgl. §§ 77, 78 Abs. 1 UrhG) bei sich gebündelt. Diese Rechte liegen somit nicht bei Verwertungsgesellschaften wie etwa der GVL, sondern werden von den Tonträgerherstellern weltweit individuell verwaltet. Dementsprechend verweist die GVL bei sämtlichen interaktiven Music-On-Demand-Nutzungen⁷²⁴ die Musikverwerter zum Rechtserwerb an die Tonträgerhersteller als zentrale Rechtevergabestelle. Zuständig ist die GVL im digitalen Bereich hingegen bei Online-Sendungen wie Simulcasting und Webcasting⁷²⁵ und bei digitalen Musikmehrkanaldiensten.⁷²⁶

722 Dies gilt grundsätzlich in sämtlichen europäischen Ländern, wenn auch die rechtliche Einordnung der Schutzrechte der Tonträgerhersteller in den einzelnen Ländern bisweilen verschiedenlich gehandhabt wird. So wird beispielsweise nach dem britischen Copyright Law den Tonträgerherstellern anders als in Deutschland ein selbstständiges Urheberrecht zugestanden, vgl. Sec. 9(2)(a) CDPA. Zur kollektiven Wahrnehmung dieser Urheberrechte gründete die britische Schallplattenindustrie im Jahr 1934 eine eigene Verwertungsgesellschaft speziell für Tonträgerhersteller, die Phonographic Performance Limited (PPL).

723 Vgl. dazu oben § 2. B. II u. D. II 2.

724 Mit Ausnahme von Podcasting-Nutzungen, die, obwohl nach herrschender Auffassung dem § 19 a UrhG zuzuordnen, dennoch von der GVL wahrgenommen werden. Vgl. zur Abgrenzung des linearen Online-Senderechts gemäß § 20 UrhG vom interaktiven Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auf Abruf gemäß § 19 a UrhG bereits eingehend oben § 3. B. II. 2.

725 Die Erteilung einer Webcasting-Lizenz macht die GVL von der Einhaltung bestimmter Nutzungsbedingungen, die insbesondere die Interaktivität der Webcast-Nutzung ausschließen sollen, abhängig (vgl. Anlage 1 zum GVL-Wahrnehmungsvertrag Tonträgerhersteller): Der Webcaster darf hierfür u.a. keine Programmorschau veranlassen, er darf innerhalb einer bestimmten Zeit eine bestimmte Anzahl von Titeln nicht wiederholen, die Übertragung

Im Bereich der Erstverwertung bereitet somit die Vergabe europaweiter Lizenzen von Leistungsschutzrechten keine nennenswerten rechtlichen Probleme. Die Tonträgerhersteller sind insoweit ohne weiteres in der Lage, den Anbietern von Musikinhalten im Internet individuell grenzüberschreitende Lizenzen einzuräumen. Die vier Major-Labels Universal Music Group, Sony Music, EMI Music und Warner Music unterhalten in den europäischen Ländern lokale Tochtergesellschaften, die Leistungsschutzrechte in der Regel beschränkt auf ihr jeweiliges Territorium vergeben können⁷²⁷. Zur Lizenzierung europaweiter Rechte sind gewöhnlich deren jeweilige Niederlassungen in Großbritannien zuständig.

Zur effizienteren Rechtevergabe durch die kleineren Independent-Labels, die kein verzweigtes Netz ausländischer Niederlassungen unterhalten können, haben sich in den letzten Jahren verschiedene Online-Plattformen wie etwa The Orchard⁷²⁸ oder die von Impala⁷²⁹ ins Leben gerufene Merlin-Initiative⁷³⁰ gebildet, die je nach Wunsch territoriale, europaweite oder auch weltweite Leistungsschutzrechtslizenzen vom Repertoire der ihnen angeschlossenen Independent-Labels kostensparend von zentraler Stelle vergeben können.

Im Bereich der Zweitverwertung durch die Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller und Interpreten bestand dagegen bis zum Jahr 2001 kaum eine Möglichkeit der Vergabe grenzüberschreitender Lizenzen. Aufgrund der im Offline-Bereich traditionell auf die nationalen Territorien begrenzten Sendegebiete hatten die Tonträgerhersteller bis dahin ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche den Verwertungsgesellschaften in der Regel nur beschränkt auf deren jeweiligen nationalen Tätigkeitsbereich übertragen⁷³¹. Gegenseitigkeitsverträge zwischen den einzelnen Leistungsschutzverwertungsgesellschaften bestanden bis zu diesem Zeitpunkt im Gegensatz zu den Autorenverwertungsgesellschaften nur verein-

darf nicht Teil von Archiv-Programmen und Programmschleifen bestimmter Längen sein, die Musikaufnahmen dürfen nicht zu Werbezwecken genutzt werden und aufeinander folgende Musikaufnahmen müssen entweder übersprochen oder überblendet werden, um eine Aufnahme der Musikwerke zu verhindern. Webcasting-Angebote, die nicht diesen Kriterien entsprechen, sind dementsprechend nicht von der Rechtsübertragung auf die GVL umfasst und unterliegen somit der individuellen Rechtswahrnehmung durch die Tonträgerhersteller, vgl. § 2 (4) 4 GVL-Wahrnehmungsvertrag Tonträgerhersteller. Ähnliche Voraussetzung bestehen auch zur Vergabe von Podcasting-Lizenzen, vgl. hierzu Anlage 2 zum GVL-Wahrnehmungsvertrag Tonträgerhersteller.

726 Vgl. zum Umfang der Rechteinräumung auf die GVL bereits oben § 2. B. II.

727 Vgl. Bortloff, GRUR Int. 2003, 669, 676.

728 Vgl. Homepage von The Orchard, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 22.8.2009): <http://www.theorchard.com/>.

729 Impala (Independent Music Publishers and Labels Association) ist ein Verband von über 4.000 europäischen Independent-Labels und -Vertriebsorganisationen mit Sitz in Brüssel und hat insgesamt einen Marktanteil von knapp 30 % am weltweiten Musikmarkt. Vgl. Homepage von Impala, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 22.8.2009): <http://www.impalamusic.org/>.

730 Vgl. die Informationen zu Merlin auf der Homepage von Impala, a.a.O.

731 Vgl. Bortloff, GRUR Int. 2003, 669, 676.

zelt⁷³². Ab dem Jahr 2001 schufen die Verwertungsgesellschaften beginnend mit der sog. IFPI-Simulcasting-Vereinbarung erstmals flächendeckend die Möglichkeit zur Vergabe multiterritorialer Lizenzen für Simulcasting und später für Webcasting, Podcasting sowie weitere lineare Streaming-Nutzungsformen im Online-Bereich⁷³³.

Die grenzüberschreitende Lizenzierung großer Teile des Weltrepertoires auf Grundlage der in der IFPI-Simulcasting- und den Folgevereinbarungen erarbeiteten Gegenseitigkeitsverträge entspricht freilich nicht den Vorstellungen der Europäischen Kommission zur paneuropäischen Rechtswahrnehmung, wie sie sie in ihrer Empfehlung vom 18. Oktober 2005 formuliert hatte. Das Lizenzmodell auf Basis des IFPI-Simulcasting-Abkommens setzt vielmehr die Option 2 der Mitarbeiter-Studie der Kommission vom 9. Juli 2005 um, welche die Kommission damals ausdrücklich abgelehnt hatte⁷³⁴. Bemerkenswert erscheint dies deshalb, da die Kommissions-Empfehlung die linearen Nutzungsformen im Online-Bereich wie Webcasting und Simulcasting sowie die Verwertungsgesellschaften verwandter Schutzrechte explizit in ihren Regelungsbereich mit einbezog⁷³⁵. Eine Umsetzung des von der Kommission bevorzugten Modells der *right holders' option* hat aber bislang im Bereich der kollektiven Verwertung der Leistungsschutzrechte nicht stattgefunden⁷³⁶. So hat es angesichts der bestehenden Lizenzabkommen bisher kein Tonträgerhersteller unternommen, seine Zweitverwertungsrechte der Verwertungsgesellschaft seiner Wahl zum Zwecke paneuropäischer Lizenzierung außerhalb des Systems der Gegenseitigkeitsverträge zu übertragen. Im Gegenteil unterstreicht die Entwicklung der Ausweitung des IFPI-Simulcasting-Abkommens auf weitere Verwertungsformen im Online-Bereich (wie etwa Podcasting) in den Jahren nach Erlass der Kommissions-Empfehlung den Eindruck, dass hierfür auf Seiten der Tonträgerhersteller offensichtlich kein Interesse besteht. Dementsprechend hat auch die GVL die Kommission ausdrücklich aufgefordert, die kollektive Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte aus dem Anwendungsbereich der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 nachträglich auszuklammern⁷³⁷.

Die fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der kollektiven Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte hat die Kommission nunmehr offenbar akzeptiert. Luder, Leiter der Urheberrechtsabteilung bei der GD Binnenmarkt der Kommission,

732 Vgl. Bortloff, a.a.O.

733 Vgl. dazu bereits oben § 5. B.

734 Vgl. dazu eingehend oben § 6. C.

735 Vgl. Ziff. 1. f) ii) bzw. Ziff. 1. a) i.V.m. 1. e) Kommissions-Empfehlung.

736 Vgl. Alich, GRUR Int. 2008, 996, 998, Fn. 30.

737 Vgl. GVL, Stellungnahme zur Aufforderung der EU-Kommission vom 17.1.2007 an die beteiligten Kreise zu den Entwicklungen im Online-Musiksektor, vom 28.6.2007, S. 3, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 10.9.2009): http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/collective_cross-border/gvl_depdlf_DE_1.0_&a=d.

bestätigte unlängst, dass die Sekundärnutzungen von Musik etwa in Form von Internet-Sendungen vom Regelungsgehalt der Kommissions-Empfehlung auszunehmen seien⁷³⁸. Für diese gelte stattdessen die Option 2, d.h. das Beibehalten des Netzes der Gegenseitigkeitsverträge, jedoch ohne gegenseitige territoriale Beschränkungen⁷³⁹, wie es in den verschiedenen Simulcasting-, Webcasting- und Podcasting-Abkommen bereits verwirklicht ist.

Trotz Schaffung der rechtlichen Möglichkeiten zum Erwerb grenzüberschreitender Leistungsschutzrechtslizenzen durch die Verwertungsgesellschaften zeigt die Praxis, dass der Online-Sendebereich vergleichbar den traditionellen Sendeformen weiterhin primär national organisiert ist. So entschieden sich nach Angaben der GVL noch im Jahr 2007 die mit Abstand meisten Online-Sendeanbieter für territorial beschränkte nationale Lizenzen⁷⁴⁰.

Jüngste Entwicklungen im Leistungsschutzbereich weisen hingegen eher auf eine Ausweitung der individuellen Rechtswahrnehmung durch die Tonträgerhersteller auf solche Nutzungsbereiche hin, in denen sie die Rechteausswertung selbst kontrollieren können. So haben drei (der vier) Major-Labels – nämlich Universal Music Group, Warner Music und Sony Music – mit Wirkung zum 1. Januar 2009 ihre (nicht-digitalen) Senderechte in Bezug auf audiovisuelle Bildtonträger (Musikvideoclips), die bislang von der GVL kollektiv administriert wurden⁷⁴¹, in teilweise unterschiedlichem Umfang der Wahrnehmung durch die GVL entzogen⁷⁴²: Während sich Universal Music Group und Warner Music auf die Herausnahme der Senderechte an Musikvideoclips in reinen TV-Musikprogrammen, d.h. deren Gesamtprogramm mehr als 70 % Musikvideoclips enthält (vgl. § 1 Ziff. 7 a) GVL-

738 Vgl. dazu in anderem Zusammenhang bereits oben § 3. B. II. 1.

739 Vgl. Lüder, zitiert in Alich/Schmidt-Bischoffshausen, GRUR 2008, 43, 46.

740 Nach Angaben der GVL haben sich bis Juni 2007 insgesamt 898 Anbieter für eine nationale Lizenz entschieden; lediglich sechs Anbieter erwarben dagegen eine multiterritoriale Lizenz. Vgl. GVL, Stellungnahme zur Aufforderung der EU-Kommission vom 17.1.2007 an die beteiligten Kreise zu den Entwicklungen im Online-Musiksektor, vom 28.6.2007, S. 2.

741 § 1 Ziff. 7 GVL-Wahrnehmungsvertrag Tonträgerhersteller lautet wörtlich:

„7. In Bezug auf Bildtonträger, die auf einen Tonträger aufgenommene Musikdarbietungen oder Auszüge daraus enthalten, und die keine längere Spieldauer als 10 Minuten haben,

a) das Recht zur herkömmlichen Sendung durch Sendeunternehmen (§ 94 Abs. 1 UrhG) im Fernseh-, Voll- und Spartenprogrammen (außer in spezialisierten Musik-Spartenprogrammen);

b) das Recht zur herkömmlichen Sendung durch Sendunternehmen (§ 94 Abs. 1 UrhG) in spezialisierten Musik-Spartenprogrammen (das sind solche Programme mit einem Anteil der betreffenden Bildtonträger von über 70 %);...“

742 Gemäß § 5 (3) GVL-Wahrnehmungsvertrag Tonträgerhersteller können diese Rechtsübertragungen auf die GVL mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Wahrnehmungsvertrag Tonträgerhersteller), beschränkten⁷⁴³, rief Sony Music sämtliche Senderechte für Musikvideoclips in herkömmlichen Fernsehprogrammen auch unterhalb der Nutzungsgrenze von 70 % zurück (vgl. §§ 1 Ziff. 7 a) und b) GVL-Wahrnehmungsvertrag Tonträgerhersteller)⁷⁴⁴. Durch die teilweise Rechterausschüttung aus der GVL versprechen sich die Major-Labels in erster Linie die Einnahme höherer Lizenzgebühren als es ihnen bisher durch die der Angemessenheitspflicht unterliegenden GVL-Tarife (vgl. § 13 Abs. 3 UrhWG) möglich war⁷⁴⁵.

Darüber hinaus planen die großen Tonträgerhersteller verstärkt die individuelle europaweite Direktvermarktung ihrer Künstler im Internet. So entwickeln beispielsweise Sony Music und Warner Music seit kurzem eigene Download-Shops, die sich zum Erwerb von Tonaufnahmen ihrer eigenen Interpreten direkt an Endnutzer in ganz Europa richten sollen⁷⁴⁶. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

743 Vgl. *Digitalfernsehen.de*, TV-Musiksender werden zur Kasse gebeten, Meldung vom 5.8.2008, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 24.8.2009): http://www.digitalfernsehen.de/news/news_384855.html.

744 Persönliches Gespräch des Verfassers mit der Lizenzabteilung der GVL am 3.2.2009.

745 Vgl. *Digitalfernsehen.de*, a.a.O.

746 Vgl. *Musikwoche*, Sony Music will Downloads selbst verkaufen, Meldung vom 18.2.2009.